

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 95/09 B

L 5 AS 113/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 131/07 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Landau-Südliche Weinstraße,
Johannes-Kopp-Straße 2, 76829 Landau,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für den Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis 31. Mai 2007.
- 2 Die alleinstehende Klägerin bewohnt eine 90 m² große Wohnung mit einer Kaltmiete von 766,94 Euro sowie Heiz- und Nebenkosten von 80 bzw 82,32 Euro. Erstmals im November 2004 forderte die Beklagte die Klägerin auf, sich um angemessenen Wohnraum zu bemühen. Für einen Ein-Personen-Haushalt seien maximal 45 m² Wohngröße angemessen. Mit Bescheid vom 7. Dezember 2006/5. Januar 2007 bewilligte die Beklagte der Klägerin lediglich Kosten der Unterkunft in Höhe von 350 Euro monatlich zuzüglich Heiz- und Nebenkosten. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen blieben ohne Erfolg.
- 3 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat in seinem Urteil vom 4. Juni 2009 ausgeführt, die Wohnung der Klägerin sei unangemessen iS des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II, worauf die Klägerin auch mehrfach hingewiesen worden sei. Mietwohnungen zu einem Mietzins von 350 Euro monatlich seien auf dem Markt auch vorhanden. Aus den Bemühungen der Klägerin, eine neue Arbeitsstelle zu erhalten und insbesondere aus den Anstellungsgesprächen der Klägerin mit der M GmbH lasse sich kein Anspruch auf Berücksichtigung von unangemessenen tatsächlichen Kaltmieten im streitigen Zeitraum herleiten. Vorliegend sei der Klägerin seit längerer Zeit bekannt gewesen, dass ihre Wohnung mit 90 m² unangemessen groß und teuer sei. Dabei werde nicht verkannt, dass die Klägerin zahlreiche Bewerbungen versandt habe und konkrete Anstellungsverhandlungen mit der M GmbH in Karlsruhe geführt habe. Dies ändere aber nichts an ihrer Verpflichtung, ihre erheblichen Wohnkosten zu senken. Für ihre Entscheidung, stattdessen auf den Erfolg ihrer Anstellungsverhandlungen zu vertrauen, trage sie das Risiko.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht das Vorliegen eines Verfahrensmangels gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 103 SGG geltend, weil das LSG Rheinland-Pfalz einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Sie - die Klägerin - habe sich intensiv um eine neue Arbeitsstelle gekümmert. Insbesondere die Vertragsverhandlungen mit der M GmbH hätten auch aus Sicht der zuständigen ARGE die berechnete Vermutung zugelassen, dass es tatsächlich zu einer festen Anstellung noch Ende 2006 oder zumindest im Jahre 2007 kommen werde. Auf Grund dieses Umstandes sei von Seiten der Beklagten auch nicht mehr verlangt worden, dass die Klägerin sich um einen billigeren Wohnraum kümmere. Zum Beweis der Tatsache, dass auch die zuständigen Mit-



arbeiter der Beklagten Ende 2006 von ihr auf Grund der konkreten Vertragsverhandlungen mit der M GmbH nicht mehr verlangt hätten, dass sie sich anderweitigen (kostengünstigeren) Wohnraum suche, sei bereits mit Schriftsatz vom 6. August 2007 entsprechender Zeugenbeweis angeboten worden, ohne dass das Sozialgericht (SG) oder das LSG diesen Beweis angeboten nachgegangen seien. Dies stelle eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG dar, wobei das angefochtene Urteil auch auf diesem Mangel beruhe. Es könne nicht angehen, dass die Beklagte auf Grund der konkreten Vertragsverhandlungen von ihr - der Klägerin - keine Initiativen mehr um kostengünstigeren Wohnraum verlange, anschließend jedoch argumentiere, die Nichtanstellung falle allein in ihren Risikobereich. Hätte das Gericht die klägerseits angebotenen Zeugen - die zuständigen Sachbearbeiter bei der ARGE - gehört, hätten diese bestätigt, dass man auch dort Ende 2006 von ihrer - der Klägerin - Anstellung bei der M GmbH ausgegangen sei und daher eine kostengünstigere Wohnung nicht mehr gesucht habe werden müssen. Bei entsprechender Zeugenvernahme hätte das Gericht zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Nichteinstellung bei der M GmbH keinesfalls ausschließlich in ihren - der Klägerin - alleinigen Risikobereich falle. Vielmehr hätte das LSG sodann erkannt, dass die Kürzung der Miete für den streitgegenständlichen Zeitraum nach dem Grundsatz des venire contra factum proprium rechtsmissbräuchlich gewesen wäre.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Klägerin hat den von ihr geltend gemachten Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin war vor dem LSG und auch in der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 2009 durch ihren Prozessbevollmächtigten - Rechtsanwalt - vertreten. Deshalb wäre zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels Folgendes erforderlich gewesen:
- 7 (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren



Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert und im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die "Warnfunktion" eines solchen förmlichen Beweisantritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) entfällt, wenn Beweisantritte lediglich in der Berufungsschrift - oder wie hier - vor dem SG gestellt worden sind.

- 8 Da es bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrages fehlt, kann hier offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin in ausreichender Weise die Rechtsauffassung des LSG wiedergegeben hat, auf Grund deren bestimmte Tatsachen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen. Insofern hätte sich die Beschwerdebegründung auch damit auseinandersetzen müssen, dass das LSG in seinen Entscheidungsgründen bereits dargelegt hat, dass ein Rechtsanspruch auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten aus dem Gesichtspunkt des venire contra factum proprium nicht denkbar sei. Insofern fehlt es auch an einer rechtlich schlüssigen Darlegung, dass das behauptete Beweisergebnis das LSG überhaupt zu einer anderen Rechtsauffassung hätte drängen müssen.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

